

Friisk Foriining
Süderstr. 6
25821 Bredstedt/Bräist
Tel.: 04671-6024154
www.friiske.de
Email: info@friiske.de

Gesendet: Dienstag, 26. Januar 2016 12:37
e-mail an: Europaausschuss (Landtagsverwaltung SH)
Schriftliche Anhörung: Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten

Sehr geehrter Herr Wagner,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der FRIISK FORIINING zum
Gesetzentwurf
der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW
bezüglich des
Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften als PDF-Datei.

Mit freundlichen Grüßen / Ma wanlike gröötnise
Manfred C. Nissen

Stellungnahme Friisk Forining

Vielen Dank für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Friesisch-Gesetzes (Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten, Drucksache 18/3536) Stellung nehmen zu dürfen.

Bevor wir auf die Änderungsvorschläge im einzelnen eingehen, möchten wir hervorheben, dass das im Jahr 2004 beschlossene Friesischgesetz sehr zur Identitätsbildung bei den Friesen beigetragen hat. Insbesondere die friesische Sprache ist durch das Gesetz gestärkt worden und hat inzwischen auch in der Bevölkerung einen höheren Status erlangt. Ein besonderer Erfolg des Gesetzes ist, dass die zweisprachige Beschilderung (Stichwort: Ortsschilder, Bahnhofschilder, Schilder an Behörden und Gerichten) ausgebaut worden ist und somit das Friesische für Einheimische und Feriengäste sichtbar geworden ist. Trotzdem hängt Nordfriesland in diesem Bereich immer noch der Entwicklung in vielen Teilen Europas hinterher. Die Neuerungen, die der Gesetzentwurf vorsieht, sind deshalb voll umfänglich zu begrüßen.

Nationale Minderheiten kann man grob in zwei Gruppen einteilen, einerseits die Gruppen – wie bei uns die deutsche Minderheit in Dänemark und die dänische Minderheit in Deutschland – die einen Bezugsstaat haben und andererseits die Minderheiten – wie die Sorben und die Friesen in Deutschland – die keinen Bezugsstaat haben. Gerade die Minderheiten ohne Bezugsstaat sind darauf angewiesen, dass die sprachliche und kulturelle Förderung in ihrer engeren Heimat erfolgt. Deshalb ist es wichtig, dass für die Friesen gerade eben auch hier in Schleswig-Holstein die rechtlichen Grundlagen für die sprachliche und kulturelle Weiterentwicklung geschaffen werden. Hierfür können die Friesen sich eben nicht auf einen Bezugsstaat berufen, der sie unterstützen könnte, sondern dies ist einzig und allein Aufgabe des „eigenen“ Staates. Vor diesem Hintergrund sehen wir es sehr positiv, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag hier verbesserte rechtliche Grundlagen schaffen will.

Regelungen wie im Friesischgesetz sind eine Grundvoraussetzung für eine zukunftsweisende Minderheitenpolitik und durch das Friesischgesetz hat das Land Schleswig-Holstein seinerzeit einen Meilenstein gesetzt und wir begrüßen es, dass man jetzt nicht in der Entwicklung stehen bleiben will, sondern die Minderheitenpolitik in Bezug auf die friesische Minderheit weiter entwickeln will.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Das Landesverwaltungsgesetz soll dergestalt geändert werden, dass Urkunden, Anträge u.s.w. in den Minderheiten- und Regionalsprachen kostenfrei eingereicht werden können. Dies ist sehr zu begrüßen, da dies dazu führt, dass die hier heimischen Sprachen mit der Sprache der Mehrheit gleichgestellt werden.
2. Dass in Zukunft nach § 1 (4) des Entwurfes des Friesischgesetzes friesischsprachige Urkunden auch vor Gericht eingereicht werden können, wird von uns begrüßt, zumal dies eine schon bestehende bundesrechtliche Regelung konkretisiert.
3. Dass, wie in § 2 des Friesischgesetzes geregelt, grundsätzlich friesischsprachiges Personal in Verwaltungen vorgehalten werden sollte, ist

für uns eine Selbstverständlichkeit. Trotzdem muss man feststellen, dass dies nicht durchgehend in den Kommunen vor Ort umgesetzt wird. Deshalb ist eine klarstellende Regelung richtig. Wir setzen aber insbesondere große Hoffnung in den Absatz 2, da dieser vorschreibt, dass im Vorwege von Stellenausschreibungen auch darüber nachgedacht werden soll, ob friesische Sprachkenntnisse nützlich sein könnten. Wir hoffen, dass diese Bestimmung von den Verwaltungen auch entsprechend umgesetzt wird. Damit man schon vor einer evtl. Ausschreibung klar feststellt, in welchen Fällen friesische Sprachkenntnisse nützlich sind. Aus unserer Sicht sind Sprachkenntnisse in den Regional- und Minderheitensprachen immer nützlich, da man seine Bürgerinnen und Bürger in ihrer Sprache ansprechen kann. Das ist in vielen Fällen ein besonderer Ausdruck von Bürgernähe, der nicht zu unterschätzen ist.

Auch, dass friesischsprachige Mitarbeiter möglichst in den Gegenden eingesetzt werden sollen, in denen auch deren Sprachform gesprochen wird, ist ein positives Zeichen. Auch hier wird eine bundesrechtliche Regelung konkretisiert.

4. Die zweisprachige Beschilderung, wie sie in § 6 des Friesischgesetzes geregelt werden soll, ist für die friesische Minderheit eine besonders wichtige Frage. Minderheiten ohne Bezugsstaat werden, wenn nicht solche rechtlichen Regelungen auf den Weg gebracht werden, niemals gleichberechtigt ihre Sprache im öffentlichen Raum wahrnehmen können. Anders als andere Minderheiten, deren Sprache im Bezugsstaat genutzt wird und die oft auch europäische Arbeitssprachen mit den entsprechenden Rechten sind, brauchen die Sprachen der Minderheiten ohne Bezugsstaat eine besondere Berücksichtigung im öffentlichen Raum. Deshalb ist es insbesondere wichtig, dass diese Sprachen sichtbar sind.

In der Lausitz in Sachsen und Brandenburg sind alle Beschilderungen zweisprachig deutsch und sorbisch. Jeder wird sofort auf diese Besonderheit gestoßen und natürlich hat diese Beschilderung auch einen entsprechenden sprachpflegerischen Effekt. Genau das Gleiche wird in Nordfriesland entstehen, wenn die Regelung wie in § 6 (2) vorgesehen beschlossen wird. Für die Friesen wäre es ein riesiger Schritt in der Sprachpflege und in der Anerkennung als Minderheit, wenn die eigene Sprache sich auf der wegweisenden Beschilderung in Nordfriesland wiederfinden würde. Dabei sind wir durchaus damit einverstanden, dass sich die Zweisprachigkeit nur auf die Ortsnamen und nicht auf weitere Angaben wie Zentrum, Krankenhaus u.s.w. erstreckt.

In diesem Zusammenhang möchten wir explizit darauf verweisen, dass eine durchgehende zweisprachige wegweisende Beschilderung sehr positive Effekte auf den Tourismus haben wird. Der Kreis Nordfriesland ist der tourismusintensivste Kreis in Schleswig-Holstein und würde durch diese Maßnahme ein einmaliges Alleinstellungsmerkmal bekommen.

5. Auch die Liste von Ortsnamen und topografischen Bezeichnungen, die dem Gesetz angefügt werden soll, ist sehr zu begrüßen, da hier erstmals die friesischsprachigen Bezeichnungen einen offiziellen Charakter erhalten und diese dann auch einfach und ohne langwierige Rückfragen auch durch Kommunen, Vereine oder andere Organisationen genutzt werden können.
6. In § 5 des Friesischgesetzes wird die Nutzung des friesischen Wappens und der friesischen Farben geregelt. Man hat gerade im Kreis Nordfriesland beschlossen, das friesische Flaggenlied „Gölj-Rüüdj-Ween“ zur Kreishymne

zu bestimmen. Da dieses Lied des friesischen Dichters Nis Albrecht Johannsen weit in Nordfriesland verbreitet ist und auch als Nationallied gilt, wäre es zu überlegen, ob in § 5 nicht auch ein Hinweis auf dieses Lied aufgenommen werden könnte. Es könnte beispielsweise als dritter Satz folgender Satz angefügt werden: „Die friesische Hymne lautet Gölj-Rüüdj-Ween.“

7. Die Änderung im Kindertagesstättengesetz zugunsten der Minderheiten- und Regionalsprachen begrüßen wir ganz außerordentlich, da hiermit klargestellt wird, dass auch Angebote in unseren heimischen Sprachen gefördert werden können. Diese Förderung muss dann aber in Bezug auf das Friesische in den Kindergärten auch verbessert bzw. erst in Gang gesetzt werden.

Mit den Gesetzesänderungen geht das Land Schleswig-Holstein weitere wichtige Schritte in der Minderheitenpolitik. Wir begrüßen den Gesetzentwurf daher uneingeschränkt.